

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 226

ausgegeben am 10. Juli 2026

Verordnung

vom 30. Juni 2026

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. März 2025 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe, LGBL 2025 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Anhang 2 zur Beilage gilt bis zum 31. März 2027.

Art. 51 Ziff. 1 der Beilage

1. Dem Arbeitnehmer werden folgende Absenzen vergütet. Fällt ein Absenztage auf einen ohnehin arbeitsfreien Tag oder erhält der Arbeitnehmer für diesen Tag bereits Lohnersatz, so wird keine Entschädigung ausgerichtet:
 - a) bei eigener Heirat: 1 Tag;
(...)
 - c) bei Tod des Ehegatten, des eingetragenen Partners, eines Kindes oder von Eltern: 3 Tage (der Todestag, der dem Todestag folgende Tag sowie der Tag der Beerdigung);
 - d) bei Tod von Grosseltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder eines Geschwisters, sofern diese mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt haben: 3 Tage (der Todestag, der dem Todestag folgende Tag sowie der Tag der Beerdigung); andernfalls: 1 Tag für die Teilnahme an der Beerdigung;
(...)

Anhang 2 zur Beilage

Es wird folgender Anhang 2 zur Beilage neu eingefügt:

Anhang 2

Lohn- und Protokollvereinbarung zum GAV für das Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Löhne sind 2026 wie folgt anzupassen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0 % per 1. August 2026 zur individuellen Verteilung.
- b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmer bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Kategorie	Stundenlohn*	Monatslohn
Holzbau-Meister/in	37.30 Franken	6'850.00 Franken
Techniker/in HF Holzbau	34.70 Franken	6'375.00 Franken
Holzbau-Polier/in (mit Fortbildung)	32.80 Franken	6'025.00 Franken
Holzbau-Vorarbeiter/in (mit Fortbildung)	30.20 Franken	5'550.00 Franken
Zimmermann/-frau FZ (mit 3 Erfahrungsjahren)	28.05 Franken	5'150.00 Franken
Zimmermann/-frau FZ (mit 2 Erfahrungsjahren)	25.85 Franken	4'750.00 Franken
Zimmermann/-frau FZ (mit weniger als 2 Erfahrungsjahren)	24.10 Franken	4'425.00 Franken
Holzbearbeiter/in BA (mit 2 Erfahrungsjahren)	25.85 Franken	4'750.00 Franken
Holzbearbeiter/in BA (mit weniger als 2 Erfahrungsjahren)	24.35 Franken	4'475.00 Franken
Holzbau-Arbeiter/in (mit 2 Erfahrungsjahren)	23.15 Franken	4'250.00 Franken
Holzbau-Arbeiter/in (mit weniger als 2 Erfahrungsjahren)	21.75 Franken	4'000.00 Franken

* Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123]$

Berechnung Monatslohn: $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)}) \times 1.123] / 12$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

4. Praktikum und Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14.00 Franken Stundenlohn).

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. (...)

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

(...)

Sofern nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn beträgt nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung 10.50 Franken pro Stunde. Das Praktikum ist beschränkt auf die Einstellung nach ordentlicher Lehrzeit bis zum Ergebnis der Wiederholungsprüfung, längstens jedoch auf zwölf Monate.

(...)

7. Auslagenersatz

Die Mittagsentschädigung beträgt 17.00 Franken. (...)

Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

8. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

9. Ferien

(...) Ab dem Kalenderjahr seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf fünf Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %) bezahlte Ferien.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Sabine Monauni*

Regierungschefin-Stellvertreterin